



Gemeinde Obersiggenthal

Gemeinderat

Nussbaumen, 23. März 2022 / tz

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

GK 2022 / 23

Beitritt zur Regionalen Asylbetreuung Baden

Das Wichtigste in Kürze

Durch die Kündigung der Betreuung von Flüchtlingen in offenen Asylverfahren seitens des Kantonalen Sozialdienstes per 30. Juni 2022 ist die Gemeinde gezwungen, sich diesbezüglich neu auszurichten.

Geprüft wurden dabei die Überführung in eine neue, regionale Organisation, die Vergabe der Betreuung an einen kommerziellen Drittanbieter sowie eine eigenständige Durchführung, welche aber einen entsprechenden Stellenausbau ohne Synergien zu bestehenden Dienstleistungen bedingt hätte. Vorgeschlagen wird nun, sich einer neuen regionalen Organisation anzuschliessen, welche die gleichen Dienstleistungen wie bisher der Kanton erbringt und in der Lage ist, die Betreuungsübernahme nahtlos per Anfang Juli 2022 zu übernehmen. Die neue Organisation wird von der Stadt Baden geführt; ihr werden aller Voraussicht nach neben Obersiggenthal auch die Gemeinden Birmenstorf, Fislisbach, Gebenstorf, Oberrohrdorf, Turgi und Wettingen angehören.

Durch die Neuorganisation ist mit jährlich höheren Kosten in der Grössenordnung von gut CHF 6'400 zu rechnen. Der Kanton hat allerdings mitgeteilt, dass er bei einer Aufrechterhaltung des Angebots seinen Kostentarif ebenfalls hätte erhöhen müssen. Gegenüber dem angekündigten fiktiven künftigen Tarif (welcher mit dem Einzel-Übertrittsangebot eines kommerziellen Drittanbieters übereinstimmt) können jährlich Kosten in der Grössenordnung von gut CHF 2'750 eingespart werden. Einmalig hinzu kommt im Jahr 2022 ein Kostenbeitrag von CHF 14'000 für die Einrichtung des Dienstleistungsangebots.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Es sei per 1. Juli 2022 der regionalen Asylbetreuung Baden beizutreten.**
- 2. Der entsprechende Leistungsvertrag sei zu genehmigen.**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Heutige Form der Betreuung von Flüchtlingen mit Asylstatus

Die Gemeinde Obersiggenthal hat die Betreuung von Flüchtlingen bislang ausgelagert und durch externe Stellen vornehmen lassen. Für Flüchtlinge mit geklärtem Asylverfahren war bis jetzt die Caritas zuständig. Diesbezüglich strebt die Gemeinde ab Januar 2023 eine neue Lösung an (siehe hierzu auch die Ausführungen zum Traktandum GK 2022/24 der heutigen Sitzung).

Für die vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer (VAA) Ausweis F hat bisher der kantonale Sozialdienst die Betreuung übernommen. Diese umfasst die Integration, gesundheitliche Fragen, die Berechnung und Auszahlung von Budgets nach kantonalen Grundlagen sowie allenfalls situationsbedingter zusätzlicher Leistungen, das Führen einer entsprechenden Buchhaltung sowie die Fallführung samt Freizeitgestaltung und Vernetzung.

Hier wird der Gemeinde aufgrund einer Kündigung des kantonalen Sozialdienstes per 30. Juni 2022 eine Neuorganisation aufgezwungen. Der kantonale Sozialdienst möchte sich auf seine Kernaufgaben konzentrieren und zählt dieses Dienstleistungsangebot (berechtigterweise) nicht mehr dazu. Hinzu kommt, dass die dafür von den Gemeinden erhobenen Gebühren von CHF 7.50 pro Person und Tag nicht kostendeckend sind.

2 Mögliche Zukunftslösungen

Für die von der Kündigung betroffenen Gemeinden, darunter auch Obersiggenthal, stehen grundsätzlich drei Vorgehensvarianten zur Diskussion:

- Überführung der Betreuung in eine andere, regional ausgerichtete Organisation
- Vergabe an einen kommerziellen Drittanbieter
- Eigenständige Durchführung

Im Rahmen des Projekts "Modellstadt" wurde relativ rasch die Chance erkannt, ein eigenständiges Projekt entsprechend dem Grundgedanken, die regionale Zusammenarbeit zu fördern, auf die Beine zu stellen. Kommerzielle Drittanbieter haben ihre Chance natürlich ebenfalls gewittert und sind relativ rasch mit konkreten Angeboten (CHF 7.90 pro Tag bei einem kollektiven Übertritt aller betroffenen Gemeinden/ CHF 8.50 pro Tag bei Einzelübertritten) auf die Gemeinden zugekommen. Auch eine eigenständige Durchführung wurde untersucht.

3 Zuständigkeit des Einwohnerrates

Gemäss § 38 Gemeindeordnung ist der Einwohnerrat zuständig für die Genehmigung (von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinde oder unmittelbar ihrer Einwohner von erheblicher Bedeutung (§ 38 Ziff. 11)). Da darunter auch finanzielle Folgen zu verstehen sind, liegt die Zuständigkeit für den Beitritt und die Genehmigung des Leistungsvertrages vorliegend beim Einwohnerrat.

Auch für den Grundsatzbeschluss einer eigenständigen Betreuung wäre er zuständig. Eine solche würde zusätzliche Pensen seitens der Gemeindeverwaltung benötigen, worüber der Einwohnerrat im Rahmen seiner Kompetenzen zum Stellenplan nach § 38 Ziff. 15 Gemeindeordnung zu entscheiden hätte.

4 Erwägungen des Gemeinderates

Zur eigenständigen Durchführung

Von einer eigenständigen Durchführung wurde nach Vorliegen erster Erkenntnisse relativ rasch wieder Abstand genommen. Im Gegensatz zu den Flüchtlingen mit geklärtem Asylverfahren, wo die ganzen Budgetprozesse exakt nach den Vorgaben des allgemeinen Sozialhilferechts auch der Personen ohne Flüchtlingsstatus verlaufen, unterscheiden sich die Budgetvorgaben, der Prozess und auch die Zuständigkeit für die Kosten im vorliegenden Fall sehr. Die Abteilung Soziales ist bisher - anders als bei den auf Sozialhilfe angewiesenen Flüchtlingen mit geklärtem Asylstatus - praktisch nie in eine Fallführung involviert. Dementsprechend gibt es auch keine Synergien, die gewinnbringend oder aufwandmindernd ins Spiel gebracht werden könnten. Die Abteilung Soziales müsste eine komplett neue, zusätzliche Aufgabe übernehmen.

Zudem ist der Betreuungsbetrieb schlecht mit den übrigen Arbeitszeiten der Verwaltung vereinbar. Gefordert ist eine Betreuung insbesondere in den Randzeiten und teilweise auch am Wochenende. Das würde spätestens bei der Stellvertretungsfrage zu Komplikationen in Bezug auf die Vereinbarkeit mit der übrigen Abteilungstätigkeit führen.

Und auch ein Kostenvergleich zwischen der heutigen Lösung, anderer zukünftiger Lösungsoptionen und einer eigenständigen Betreuung zeigte, dass sich ein eigenständiger Betrieb nicht mit wesentlich tieferen Kosten finanzieren liesse.

Zur Vergabe an einen kommerziellen Drittanbieter

Die Vergabe an einen kommerziellen Drittanbieter, der bereits in der Branche tätig ist, hätte den Vorteil, dass sie effizient und einfach wäre. Die Kosten und Verantwortung wären von Anfang an klar geklärt.

Jedoch gilt es zu bedenken, dass damit auch die Einflussmöglichkeit auf die erbrachte Dienstleistungsqualität nur mehr sehr gering wäre. Ein kommerzieller Anbieter muss ein Interesse daran haben, für den verlangten Preis möglichst wenig Aufwand betreiben zu müssen. Daraus ist zu vermuten, dass dies über kurz oder lang zulasten der Betreuungsqualität ginge. Verschiedene Anbieter waren diesbezüglich auch schon negativ in den Medienschlagzeilen.

Eine Mehrheit der angesprochenen Gemeinden, darunter auch Obersiggenthal, möchte diese soziale Aufgabe nicht einem kommerziellen Anbieter übertragen, solange auch andere Lösungen vorstellbar sind, die mit einem ähnlichen Kostenniveau geleistet werden können.

Zur Überführung der Betreuung in eine andere, regional ausgerichtete Organisation

Die Überführung in eine regional geführte Drittorganisation entspricht am besten dem Modell, das bis jetzt auch bereits gelebt wurde. Unter Federführung der Stadt Baden wurde darum die Arbeit am Projekt RAB (Regionale Asylbetreuung) aufgenommen. Eine regionale Führung innerhalb der öffentlichen Verwaltung mit dem entsprechenden politischen Steuerungsprozess dürfte für eine qualitativ orientierte und trotzdem kostengünstige Lösung förderlich sein. Die Zusammenarbeit (auch gegenüber Dritten wie z.B. potentiellen Arbeitgebern) dürfte sich einfacher gestalten, da innerhalb der Region auf bereits bestehende Netzwerke zurückgegriffen werden kann.

Diese Vorteile haben acht der dreizehn Modellstadtgemeinden dazu bewogen, einer gemeinsamen Lösung den Vorzug zu geben. Nebst der federführenden Stadt Baden und der Gemeinde Obersiggenthal sind dies die Gemeinden Birmenstorf, Fislisbach, Gebenstorf, Oberrohrdorf, Turgi und Wettingen. Bei den Gemeinden, welche sich nicht an dieser Lösung

beteiligen wollen, handelt es sich überwiegend um kleinere Gemeinden mit geringen Zahlen an vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern (VAA), welche einen Vorteil darin sehen, den Zusatzaufwand künftig selber zu übernehmen. Die einzige Ausnahme ist die Gemeinde Mellingen, welche allerdings bereits jetzt für die Betreuung mit der Firma ORS zusammenarbeitet und diese Zusammenarbeit auch in Zukunft fortführen will.

Der nun vorliegende Entwurf zu einem Leistungsvertrag sieht (wie bereits im bestehenden Vertrag mit dem kantonalen Sozialdienst) vor, dass mit Ausnahme der Bereitstellung und Finanzierung von geeigneten Unterkünften inkl. intakter und zweckmässiger Einrichtung sowie deren Unterhalts und die Gewährleistung der Sicherheit alle Betreuungsaufgaben wie unter Punkt 1 dieser Vorlage aufgezählt durch die regionale Organisation übernommen werden. Die Leitung wird durch den Regionalen Sozialdienst Baden gewährleistet und durch eine Steuergruppe, bestehend aus je einem Mitglied aller involvierten Gemeinderäte, überwacht und beraten. Die Gemeinderäte entscheiden wiederum mit Zweidrittelsmehrheit über Änderungen an der Leistungsvereinbarung.

Für die detaillierten Ausführungen zum Leistungsvertrag wird auf den Vertragsentwurf verwiesen, welcher dieser Vorlage beigefügt ist.

5 Finanzielle Folgen

Die Finanzierung der regionalen Asylbetreuung Baden ist in Art. 10 des Leistungsvertrags geregelt. Basis sind die Lohnkosten sowie die kalkulatorischen Kosten und Kostenumlagen der Kostenstelle 05.01.107 Asylbetreuung der Stadt Baden, welche auch einen Entschädigungsbeitrag an die Stadt Baden umfasst. Die Gesamtkosten werden im Verhältnis der effektiven Betreuungstage pro Gemeinde unter den Gemeinden aufgeteilt.

Aufgrund der lange ungewissen Grösse der künftigen regionalen Organisation und diverser Unabwägbarkeiten in der sehr kurzen Vorbereitungszeit war es nicht möglich, ein konkretes Budget mit verlässlichen Zahlen auszuarbeiten. Immerhin ist im Vertragsentwurf ein Richtwert von CHF 8.20 pro Betreuungstag enthalten. Dies sind 70 Rappen/pro Tag mehr als mit der heutigen Lösung (wobei der kantonale Sozialdienst mitgeteilt hat, er hätte bei einer Aufrechterhaltung seines Betreuungsangebots den Preis auf von CHF 7.50/ Tag auf CHF 8.50/Tag erhöhen müssen). Es sind auch 30 Rappen/Tag mehr als bei der günstigsten konkreten Offerte eines kommerziellen Drittanbieters. Diese hätte allerdings bedingt, dass alle Gemeinde kumulativ zu diesem Anbieter wechseln, was sich in der Folge nicht bewerkstelligen liess. Ein Einzelbeitritt einer Gemeinde wurde mit CHF 8.50/Tag offeriert, was wiederum mehr ist als der Richtwert für die angestrebte regionale Organisation.

Anhand des Rechnungsabschlusses 2021 ist für die Gemeinde Obersiggenthal bei einem Richtwert von CHF 8.20/Tag insgesamt von Mehrkosten über gut CHF 6'400 jährlich gegenüber den heutigen Kosten auszugehen. Gegenüber einem "Gruppenübertritt" aller angesprochenen Gemeinden sind die jährlichen Kosten gut CHF 2'750 pro Jahr höher. Gegenüber dem kommerziellen Einzel-Übertrittsangebot, das auch mit dem künftigen Tarif des kantonalen Sozialdienstes übereingestimmt hätte, können gut CHF 2'750 pro Jahr eingespart werden.

Sollte sich der angestrebte Kostensatz von maximal CHF 8.20/Tag als längerfristig nicht haltbar erweisen, so würde mit einer Kündigungsfrist von jeweils einem Jahr auf Ende Dezember immer noch die Gelegenheit bestehen, eine eigenständige Übernahme oder die Vergabe an einen Drittanbieter vertieft zu prüfen.

Als Initialaufwand für die Errichtung und Arbeitsaufnahme des neuen Dienstes sind CHF 120'000 veranschlagt, wovon die Gemeinde Obersiggenthal noch im Jahr 2022 CHF 14'000

zu übernehmen hat. Ausserordentliche Kosten in ähnlicher Grössenordnung wären aber auch bei anderen zukünftigen Lösungen entstanden.

6 Weiteres Vorgehen

Stimmt der Einwohnerrat den gestellten Anträgen zu, so wird nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist im Verlauf des Monats Juni der Vertrag mit der Stadt Baden und allen sich der gemeinsamen Lösung anschliessenden Gemeinden unterzeichnet. Die Vorbereitungsarbeiten für die Übergabe der Fallverantwortung zwischen Kantonalem Sozialdienst und der Stadt Baden sind bereits am Laufen, sodass trotz der kurzen Fristen ein unterbruchloser Übergang gewährleistet werden kann.

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Bettina Lutz Güttler

Thomas Zumsteg
